Gebührenverzeichnis – Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 11. Oktober 2017

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,00 bis 2.500,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,00 bis 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung), wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,00 €
3	Auskünfte	
3.1	aus Akten und Büchern (auch elektronisch) oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,00 bis 50,00 €
3.2	Archivauskünfte aus Akten und Büchern (auch elektronisch) oder Einsichtnahme in solche	2,00 bis 50,00 €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,00 bis 600,00 €
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,00 bis 150,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,00 bis 6,00 €
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,00 bis 60,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,00 bis 500,00 €

8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 €
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 2,00 €
10	Fotokopien	
10.1	Für Fotokopien und mittels Drucker erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.1.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für jede Seite in Schwarzweiß Farbe	1,00 € 2,00 €
10.1.2	bei einem Format bis zu DIN A3 für jede Seite in Schwarzweiß Farbe	2,00 € 3,00 €
11	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach §28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	Gebührenfrei
12	Bauordnungsrecht	
12.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 Abs. 3 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
12.4	Kostenersatz (Porto) pro Angrenzerbenachrichtigung (PZA) im Baugenehmigungsverfahren	5,00€
13	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	3,00 bis 30,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 3 Bestattungsverordnung)	3,00 bis 20,00 €
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
15	Fischereischeine	
15.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	

15.1.1	Jahresfischereischein	10,00€
15.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (incl. Verwaltungsaufwand für die	20,00€
	erstmalige Erhebung der Fischereiabgabe)	
15.1.3	Jugendfischereischein	5,00€
15.1.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf	10,00 €
	Lebenszeit (Verlängerung Jahresfischereischein; die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	
16	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer,	Gebührenfrei
	Eigentümer oder Finder	
17	Gaststättenrecht	
	Gestattungen gemäß § 12 GastG	
17.1	für den 1. Tag	15,00 €
17.2	für jeden weiteren Tag	10,00 €
17.3	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	15,00 € für die 1. Stunde,
10	gemäß § 12 GastVO Gewerbesachen	jede weitere Stunde 5,00 €
18.1	Gewerbemeldungen (§ 14 GewO)	20.00 £
18.1	Erneute Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1	20,00 € 10,00 €
10.2	GewO)	10,00 €
18.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 €
18.4	Spiele	
18.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	100,00 €
	(§ 33c Abs. 1 GewO)	
18.4.2	Bestätigung gem. § 33c Abs. 3 GewO	25,00 €
18.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	100,00 €
18.5	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder	150,00 €
	Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs.1 GewO)	
18.6	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 u. 2 GewO)	150,00 €
18.7	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	150,00 €
18.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	150,00 €
18.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	150,00 €
18.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55a Abs. 1 GewO)	100,00 €
18.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60a Abs. 2 GewO	100,00 €
18.12	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	150,00 €
19	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 50,00 €
20	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
20.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,00 bis 50,00€
20.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,00 bis 25,00€
21	Melderecht	
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Bundesmeldegesetz – BMG)	10,00 €
21.1.2	elektronische, einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 BMG)	10,00 €
21.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00 €
21.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	2,00 bis 2.500,00 €
21.2	Datenübermittlungen	

21.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen	Gebührenfrei
	(§§ 33,34 BMG)	
21.2.2	Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche	2,00 bis 2.500,00 €
	Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG)	
21.2.3	Datenübermittlung an Rundfunkanstalten u.a.	0,15 € je Datensatz
21.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00 €
	Wählbarkeitsbescheinigungen im Rahmen einer Landtagswahl sind kostenfrei zu erteilen (§23 Abs. 6 LWO)	
21.4	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10,00 €
	Werden mehrere Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
21.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,00 bis 500,00 €
21.6	Verlustanzeige für Ausweisdokumente	Gebührenfrei
21.7	Gebührenfrei sind	
21.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
21.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG),	
21.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG),	
21.7.4	die Einrichtung von Auskunftssperren (§§ 51, 52 BMG) und Übermittlungssperren (§ 50 Abs. 5 BMG)	
22	Wasser- und Abwasseranschlüsse	
22.1	Anschlussgenehmigung Abwasser (§ 15 AbwS)	50,00 €
22.2	Anschlussgenehmigung Wasser (§ 13 WVS)	50,00 €
22.3	Genehmigung Eigenwassernutzung	50,00 €
23	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €
24	Eheschließungen	
24.1	Bereitstellung des Trauzimmers ohne Umbaumaßnahmen durch die Hausmeister (Standartausstattung)	Gebührenfrei
24.2	Bereitstellung des Trauzimmers mit Umbaumaßnamen durch die Hausmeister	100,00 €